

§ 1 WaldErhV (Brandenburg) — Grundsatz

Walderhaltungsabgabeverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der

Begünstigte der Waldumwandlung hat einen finanziellen Ausgleich in Form einer Walderhaltungsabgabe zu leisten, wenn eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nach § 8 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg nicht möglich oder die nachteiligen Auswirkungen der Umwandlung nicht ausgeglichen werden können.

(2) Bei der

befristeten Umwandlung einer Waldfläche entbindet die Entrichtung der Walderhaltungsabgabe den Begünstigten nicht davon, nach Abschluss der Nutzung die Flächen entsprechend der aufzustellenden Betriebspläne oder den Auflagen der Waldumwandlungsgenehmigung zu rekultivieren beziehungsweise zu renaturieren.

Zitiervorschlag: § 1 WaldErhV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WaldErhV/1>